

bezirkskrankenhause und der Lungenheilstätte der Schlutterstiftung in Milbitz unternommen.

Nachdem man hier den Vogelhain mit den zahlreich ausgehängten Mistkästen, die meistens bewohnt waren, und das Futterhäuschen besucht und sich über die Waldliegestätten der Lungenkranken gefreut hatte, schloß sich eine kurze Besichtigung der wirklich großartigen und mit allen Errungenschaften der Hygiene ausgestatteten Aufenthalts- und Wirtschaftsräume der Lungenheilstätte an, die bei allen Besuchern das Gefühl der höchsten Befriedigung hinterließ. Ein kurzes Frühstück auf dem Zwergschloßchen beendigte den Ausflug, der des Ornithologisch- und des Allgemeininteressierenden die Fülle geboten hatte.

Entwurf eines griechischen Jagd- und Vogelschutzgesetzes.

(Schluß.)

Entwurf eines Gesetzes über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen vierfüßigen Tiere und Vögel.

Erstes Kapitel.

Über den Gebrauch des Jagdrechts.

Artikel 1.

Der Gebrauch des Jagdrechts unterliegt den in dem vorliegenden Gesetze gegebenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Niemand darf vierfüßige Tiere und Vögel jagen:

- a. so lange die Jagd derselben verboten ist, abgesehen von den in dem vorliegenden Gesetze niedergelegten Ausnahmen
- b. wenn er nicht im Besitz eines Jagdscheines ist.

Verboten ist die Jagd auf einheimische und durchziehende Jagdtiere im ganzen Staatsgebiete vom 16. Februar bis zum 16. August jedes Jahres und allgemein, außer den Kephühnern und Hasen, deren Jagd vom 1. Januar ab untersagt ist.

Artikel 3.

Als jagdbare Tiere im Sinne des vorigen Artikels gelten alle in dem unter der Chiffre I dem vorliegenden Gesetze beigefügten Verzeichnisse aufgezählten vierfüßigen Tiere und Vögel.

Als nützlich gelten die in dem unter der Chiffre II beigefügten Verzeichnisse aufgezählten vierfüßigen Tiere und Vögel, deren Verfolgung und Fang auf jegliche Art und zu jeglicher Zeit verboten wird, abgesehen von gewissen körnerfressenden Singvögeln, deren Fang vom 1. Oktober bis zum 30. November ent-

sprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erlaubt ist, und welche sich in dem unter der Chiffre IV beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt finden.

Als schädlich gelten die in dem unter Chiffre III angefügten Verzeichnisse genannten vierfüßigen Tiere und Vögel, deren Verfolgung unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften dieses Gesetzes bezüglich der Erlaubnis, der Zeit und der Vertilgungsmittel erlaubt ist.

Artikel 4.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eines jeden Kreises macht alljährlich mindestens vierzehn Tage vorher das Ende und den Anfang jeder Jagdperiode in ihrem Bezirke bekannt.

Artikel 5.

Wer von dem Jagdrechte Gebrauch machen will, hat die Erlaubnis hierzu bei der im vorigen Artikel namhaft gemachten Behörde schriftlich auf dem reglementmäßigen gestempelten Papier nachzujuchen. Mit dem Gesuch zu verbinden ist eine Identitäts-Bescheinigung seitens des Ortsvorstehers. Handelt es sich um solche, welche weit von ihrem Wohnsitze entfernt sind, oder um Ausländer, so kann diese Bescheinigung von der lokalen Polizeibehörde ausgestellt werden.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde kann immer unter denselben Bedingungen den ihr unterstellten Polizeibehörden die Ausstellung von Jagdscheinen übertragen. Alle Behörden, welche Jagdscheine ausstellen, haben ein Protokollbuch über die ausgegebenen Scheine zu führen und am Schlusse jedes Jahres eine Abschrift desselben der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu unterbreiten.

Artikel 6.

Die Erlaubnis ist persönlich und nur für eine Jagdperiode und im ganzen Staatsgebiete gültig.

Der Jagdschein hat die Gestalt eines Duodez-Heftes, dessen Umschlag von grünem lederartigen Papier sein muß und welches auf der Vorderseite einen länglich viereckigen Aufdruck von Amarantfarbe trägt und in demselben in derselben Färbung die Aufschrift in Majuskeln: Jagdschein, darunter in eben solchen kleineren Buchstaben die Aufschrift: Gesetz (Nr. und Zeit des Gesetzes) über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen vierfüßigen Tiere und Vögel.

Auf den Kopf der ersten Seite ist ein Siegel eines Behnradmenstempels von derselben grünen Farbe aufgedruckt mit der Bestätigung der erhobenen Abgabe; hierauf ist auf derselben Seite Zu- und Vorname des Inhabers eingetragen, nebst Beruf, Alter, Signalement, Wohnung und Gemeinde, welcher er angehört, ferner die Nummer, das Datum und die Behörde, welche die Identitäts-Bescheinigung ausgestellt hat.

Die übrigen folgenden Seiten enthalten gedruckt das vorliegende Gesetz mit den reglementmäßigen Verfügungen, welche die zuständige Behörde für notwendig erachtet.

Wer seinen Jagdschein innerhalb der Gültigkeitsdauer verloren hat, hat um einen neuen unter Entrichtung derselben Stempelsteuer nachzusuchen, jedoch ist er von dem Gesuch auf Stempelpapier und der Identitäts-Bescheinigung entbunden, wenn der Jagdschein von derselben Behörde wie der erste ausgestellt wird, wobei auf diesem und dem Identitäts-Nachweis das Wort „Duplikat“ eingetragen wird.

Artikel 7.

Denselben Bestimmungen unterliegen auch die für den Fang von Singvögeln nachgesuchten Erlaubnisscheine, sie tragen als besonderes Merkmal den Zusatz: für körnerfressende Singvögel, welcher auch auf die Identitäts-Bescheinigung geschrieben wird. Jede gegen die ausdrückliche Bestimmung des vorliegenden Gesetzes gegebene Erlaubnis ist ungültig. Auch wird die Erlaubnis für ungültig angesehen von dem Tage an, wo der Inhaber derselben irgend einer der Verbots-Bestimmungen der Artikel 8 und 9 verfällt.

Artikel 8.

Eine Jagderlaubnis wird nicht gewährt:

1. den durch endgiltiges richterliches Erkenntnis eines der in den Artikeln 21, 22 und 23 des Strafgesetzbuches genannten Rechte verlustig gegangenen Personen,
2. den wegen Zerstörung fremden Eigentums und wegen Übertretung der Gesetze über die Wälder bestraften Personen,
3. den wegen Übertretung einer der von dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Bestimmungen bestraften Personen.

Diese Verbote erstrecken sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Verbüßung der Strafe.

Artikel 9.

Nicht jagen dürfen:

1. die Minderjährigen, außer wenn für sie die Erlaubnis nachgesucht wird von dem Vater oder ihren gesetzlichen Pflégern und Vormündern, wobei dieser Umstand auf dem ausgestellten Jagdschein zu vermerken ist,
2. diejenigen, welchen die Jagd kraft richterlichen Erkenntnisses verboten ist,
3. die Geisteskranken und erwiesenen Trunkenbolde,
4. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen,
5. die wegen geschwiderigen Waffentragens verurteilten Personen für die Dauer eines Jahres nach der Verurteilung.

Artikel 10.

Die Jagd ist nur mit einem Feueergewehr und während der Dauer des Tages gestattet, während sie während der Nacht nicht erlaubt ist.

Dieses zeitliche Verbot dehnt sich nicht auf die Wasservögel, Wildschweine und Kaninchen aus.

Artikel 11.

Verboten ist an jedem Orte und zu jeder Zeit, in Gemeinschaft oder vereinzelt, Jagd, Verfolgung und Fang:

1. mit Fallen, Knütteln, Netzen jeder Art, Handnetzen, Schlingen, Leimruten, steinernen Platten, Haken, Käfigen oder anderen entsprechenden Werkzeugen,
2. mit irgendwelchem Futter, welches mit berauschenden und giftigen Stoffen durchtränkt ist,
3. mit Spiegeln, künstlichen Lockvögeln oder anderen Vögeln, welche auch Lockvögel genannt werden, mit Leuchtfuern,
4. mit künstlichen Verstecken jeder Art, Vogelscheuchen, mit Repphuhntüchern und allem, was dazu dient, den Jäger zu verbergen oder ihm zu ermöglichen, sich dem Wild zu nähern,
5. mit Windhunden.

Ausnahmsweise erlaubt ist, entsprechend den Bestimmungen des Artikel 3 § 2 und Artikel 7 § 1 der Fang von den in dem beigegeführten Verzeichnis unter Chiffre IV genannten Singvögeln mit Netzen, Käfigen und Lockvögeln, die ihnen gleichen.

Artikel 12.

Es ist verboten zu jagen, während man das Gewehr gegen Wege, Gebäude und Menschen gerichtet hält, ferner innerhalb der Städte und Dörfer, außer in einer Entfernung von 500 Metern von den Enden derselben.

Gleichfalls verboten ist das Jagen, wenn die Gewehre mit Bergpfropfen oder anderen leicht entzündlichen Stoffen geladen sind.

Artikel 13.

Verboten ist in privaten, sowohl wie öffentlichen Grundstücken das Vernichten oder Wegnehmen der Nester, Eier oder Jungen der Vögel, ferner der Jungen von vierfüßigen Tieren und der die letzteren säugenden Muttertiere, außer den in dem Verzeichnis III angeführten.

Erlaubt ist eine Übertretung dieser Bestimmung, wenn es sich um Bau oder Reparatur von Gebäuden handelt, oder wenn sie durch landwirtschaftliche Arbeiten bedingt ist, wobei jedoch der Verkauf des so gemachten Fanges verboten ist.

Artikel 14.

Untersagt ist das Auslegen, die Feilhaltung, der Transport, die Durchfuhr und die Verwendung an jedem beliebigen Jagdort, während die Jagd verboten ist, abgesehen von der Bestimmung des folgenden Artikels.

Dieses Verbot gilt nicht für die ersten fünf Tage nach Schluß der Jagd, absolut untersagt ist jedoch die Feilhaltung, die Verwendung und der Transport von jagdbaren Tieren mittelst verbotener Mittel und Werkzeuge.

Artikel 15.

Das Wild, welches so von einem Orte, wo zufällig die Jagd verboten ist, nach einem anderen transportiert wird, wo sie erlaubt ist, wird begleitet von einem auf einfaches Papier geschriebenen Zeugnis der Polizeibehörde des Abfuhrortes. Die Übertreter dieser Bestimmung werden mit den von dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bußen belegt.

Die Einfuhr getöteten Wildes aus dem Ausland ist nur dann erlaubt, wenn es von einem offiziellen Zeugnis der Behörden des Ursprungsortes oder unserer Konsularbehörde begleitet ist, mit der Bestätigung, daß an jenem Orte die Jagd erlaubt war, als das Wild erlegt wurde.

Doch ist die Einfuhr lebender jagdbarer Tiere stets erlaubt, falls ihre Herkunft von der zuständigen Zollbehörde und durch schriftliche Erlaubnis des Ministeriums des Innern gesichert ist; letztere wird zum Zwecke der Akklimatisierung und aus keinem anderen Grunde gewährt.

Erlaubt ist die Ausfuhr nur solcher jagdbaren Tiere, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes getötet oder gefangen worden sind.

Artikel 16.

Alle gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gefangenen oder getöteten Tiere und Vögel, Junge und Brut, Eier und Nester werden, wenn sie gefunden werden, beschlagnahmt und die lebenden Tiere in einer Entfernung von wenigstens einem Kilometer von dem letzten Hause der Stadt oder des Dorfes in Freiheit gesetzt, die getöteten oder verendeten beseitigt.

Diese Beschlagnahme wird nach den Artikeln 21, 135 und 136 der Strafprozeßordnung vollzogen, ferner auch von den mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Beamten, unter Aufnahme eines Protokolls, welches innerhalb 48 Stunden dem Vorstand der Polizeibehörde zwecks weiterer Verfolgung zugestellt wird.

Artikel 17.

Die Hausjuchung ist nicht erlaubt. Jedoch ist die Nachjuchung an jedem Orte, sowohl in einem öffentlichen wie privaten Lokal gestattet.

Artikel 18.

Das Ministerium des Innern kann jedesmal die Art der Verfolgung und zugleich das Entgelt hierfür bei den in dem dritten beigefügten Verzeichnisse genannten Tieren und Vögeln bekannt geben. Es kann auch die vorgesezte Verwaltungsbehörde im Notfalle die Vernichtung solcher vierfüßiger Tiere und Vögel zeitweilig erlauben, muß es jedoch der Genehmigung des Ministeriums unterbreiten.

Die in dem besagten Verzeichnisse angeführten Tiere und Vögel, die Eier, die Brut und die Nester können beliebig verkauft, transportiert u. s. w. werden, so lange die Jagd erlaubt ist. Wenn aber die Jagd verboten ist, ist die Vernichtung derselben erlaubt, zugleich aber nur der Handel mit dem Fell und den Federn derselben. Jeder, der unter dem Vorwand der Vertilgung dieser Vögel bei der Verfolgung anderer nicht in diesem Verzeichnis angeführter Vögel ertappt wird, während die Jagd verboten oder während sie erlaubt ist, jedoch ohne Jagdschein, wird nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bestraft.

Artikel 19.

Das Ministerium des Innern kann aus volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen die Dauer des Verbotes der Jagd verlängern oder sie gänzlich verbieten, und zwar im ganzen Staatsgebiet oder einem Teil desselben, und auf alle jagdbaren Tiere oder einen Teil derselben, außerdem kann es bezüglich der in keinem von diesen Verzeichnissen angeführten Tiere und Vögel Maßregeln ergreifen.

Artikel 20.

Verboten ist die Jagd in einem irgendwie von allen Seiten umfriedigten Grundstücke ohne die Erlaubnis des Besitzers oder seines gesetzlichen Stellvertreters.

Gleichfalls verboten ist ohne Erlaubnis des Besitzers oder seines gesetzlichen Stellvertreters die Jagd auf einem zusammenhängenden mehr als 3000 Stremmata großen Grundstück, wobei die in ihm befindlichen Wege nicht mit eingerechnet werden, wenn auf demselben jagdbare Tiere gehegt oder akklimatisiert werden; wenn die vorgesezte Verwaltungsbehörde hierzu Auftrag giebt, muß aber der Besitzer in diesem Falle an der Peripherie des von dem Verbot betroffenen Gebietes Pföcke oder Grenzpfähle mit dem deutlich erkennbaren geschriebenen Verbot mindestens zwei Meter über der Erdoberfläche anbringen, und die Pfähle dürfen nicht mehr als 400 Meter von einander entfernt sein. Dieser Auftrag ist hinfällig, wenn das Grundstück die Vorbedingung nicht erfüllt, weshalb der Auftrag nachgesucht wurde.

Artikel 21.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts nimmt unter die für die öffentlichen Schulen bestimmten Unterrichtsgegenstände auch die Lehre von den

nützlichen und schädlichen vierfüßigen Tieren und Vögeln in Gestalt von entsprechenden Büchern und zu diesem Zweck in den Schulen aufgehängten Verzeichnissen auf, außerdem haben die Lehrer den Schülern eine leicht verständliche Erklärung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu geben.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen.

Artikel 22.

Jede Übertretung des vorliegenden Gesetzes wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Drachmen geahndet.

Artikel 23.

Öffentliche und Gemeindebeamte und Diener und im allgemeinen alle politischen und militärischen Beamten unterliegen im Falle der Übertretung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer Geldstrafe von der doppelten Höhe der den Privatpersonen für dieselbe Übertretung aufzuerlegenden Geldstrafe. Ebenfalls ist als erschwerender Umstand zu betrachten eine Verhöhnung und Irreführung bezüglich der Identität des Übertreters, sowie Drohungen und Widerstand gegen die Behörde, ferner der Fang oder die Jagd von vierfüßigen Tieren und Vögeln, während dieselben untersagt sind.

Artikel 24.

Der rückfällige Übertreter dieses Gesetzes wird zu einer Geldbuße in der doppelten Höhe der bei der vorhergehenden Verurteilung zuerkannten Strafe verurteilt, entsprechend den erschwerenden oder mildernden Umständen, wobei jedoch die Geldstrafe die Summe von 200 Drachmen nicht übersteigen darf. Die Anrechnung des Rückfalles wird unter den verschiedenen Übertretungen des vorliegenden Gesetzes als generell angesehen.

Artikel 25.

Alle in Artikel 11 erwähnten verbotenen Jagdwerkzeuge, außer Hunden und Feuerwaffen, werden beschlagnahmt, nach dem verurteilenden Erkenntnis vernichtet, und es wird darüber ein Protokoll aufgenommen.

Wer im Besitz derartiger Werkzeuge an einem Orte betroffen wird, wo die Jagd mit solchen Werkzeugen irgendwie möglich ist, unterliegt der Bestimmung dieses Artikels, abgesehen von dem Ausnahmefall am Schluß des Artikel 11 bezüglich der Singvögel.

Artikel 26.

Im Falle einer Konkurrenz von Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kommen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung.

Artikel 27.

Die Polizeiorgane in Stadt und Land, die Gendarmen, die Waldhüter, die angestellten Privatwächter und die Hafenbeamten haben jeder in seinem Kreise über die Befolgung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu wachen und insbesondere durch verbindliches Auftreten diese Übertretungen zu verhüten.

Artikel 28.

Jeder, der den betreffenden Erlaubnischein nicht bei sich trägt, wird sistiert, aber vom Gerichtshof entlassen, sobald er den Schein beibringt; falls er ihn verloren hat, hat er einen anderen beizubringen, der jedoch den Vermerk „Duplikat“ tragen muß, entsprechend dem 6. Paragraphen des 8. Artikels des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 29.

Die Behörde, welche das Protokoll und die Berichte verfaßt oder eine Übertretung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes konstatiert, ist nach der Verurteilung zu einer Belohnung in der Höhe der Hälfte der zuerkannten Geldstrafe berechtigt, wenn letztere nur das niedrigste Maß erreicht, zu einer solchen in der Höhe von einem Drittel in jedem anderen Falle, sie darf jedoch nicht unter die Hälfte des niedrigsten Maßes herabsinken.

Artikel 30.

Die nach Artikel 27 mit Überwachung der Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragten Personen werden nach den Bestimmungen des Artikel 23 bestraft, falls sie wegen Vernachlässigung oder Überschreitung ihrer Pflicht verurteilt werden.

Drittes Kapitel.

Über Verfolgung und Prozeßverfahren.

Artikel 31

Die Übertretung des vorliegenden Gesetzes und die festgesetzten Strafen werden als Polizeikontraventionen von dem zuständigen Polizeigericht abgeurteilt resp. zuerkannt. Die genannten Übertretungen werden von den in Artikel 27 bestimmten Organen durch Protokoll, Berichte oder mangels eines anderen Mittels durch Zeugen festgestellt.

Diese Beweise gelten bis zum Nachweis des Gegenteils.

Artikel 32.

Die Protokolle und Berichte müssen von dem zuständigen Organ, welches sie verfaßt hat, unterzeichnet sein und innerhalb acht Tagen nach der Abfassung dem Vorsteher der zuständigen Polizeibehörde eingereicht werden, welcher sie inner-

halb höchstens vierzehn Tagen nach der Einreichung vor das Polizeigericht zu bringen hat.

Die Übertreter der Bestimmungen dieses Artikels werden administrativ mit Geldstrafe von 10 bis 100 Drachmen bestraft.

Artikel 33.

Die als Übertreter des vorliegenden Gesetzes angezeigten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Land- und Seeheeres werden ebenfalls von dem zuständigen Polizeigericht abgeurteilt.

Artikel 34.

Die Übertreter der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden nicht in Haft genommen oder entwaffnet, falls sie in flagranti ertappt werden, sondern die Behörde, welche sie betroffen hat, vergewissert sich blos durch das Weitere ihrer Identität.

Artikel 35.

Der Vater, die Mutter, die Pflegeeltern und Vormünder sind bürgerlich verantwortlich für die Übertretungen des vorliegenden Gesetzes, welche sich die ihrer Aufsicht und Gewalt unterstehenden Personen zu Schulden kommen lassen.

Artikel 36.

Jedes gefällte Urtheil ist definitiv und nicht appellationsfähig, es unterliegt weder der Berufung noch der Aufhebung.

Viertes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Das Ministerium des Innern kann Jagdscheine ausstellen, welche keiner der einschränkenden und fiskalischen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen, und zwar für wissenschaftliche Zwecke, aber nur 6 an Zahl. Ipso jure zu solchen berechtigt ist der Ephor, der Kustos und der Konservator des naturkundlichen Museums und diejenigen, die im Auftrag derselben zu wissenschaftlichen Excursionen ausziehen. Diese Erlaubnisscheine tragen eine laufende Nummer, welche niemals die Zahl 6 überschreiten darf, außerdem auch die genaue und deutliche Identität des Inhabers.

Fremde wissenschaftliche Abordnungen zum Studium und Fang der bei uns vorkommenden Tiere und Vögel haben durch ihre Gesandtschaft um eine spezielle Erlaubnis beim Ministerium des Innern einzukommen, welches dieselbe giebt, nachdem es zuvor ein Gutachten des Ephoren des naturkundlichen Museums über die Art, den Ort und die Zeit einer solchen Jagd veranlaßt hat. Im Falle des

Fanges von Tieren, welche nicht in unserem naturkundlichen Museum vorhanden sind, haben sie diesem je ein Exemplar derselben zu überlassen.

Artikel 38.

Die Jagd aller Arten Hirsche, Rehe und Wildziegen ist auf 5 Jahre nach Bekanntgabe dieses Gesetzes verboten.

Artikel 39.

Durch königliche Dekrete kann über die Ausführung des vorliegenden Gesetzes bestimmt werden.

Artikel 40.

Jede Bestimmung, welche den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zuwiderläuft, wird aufgehoben.

Athen, den 9. Februar 1900.

Ath. Typaldo Bassia, Abgeordneter aus Halle.

Verzeichnis I.

Jagdbare Tiere.

A. Säugetiere.

1. Bär (*Ursus arctos*, Ours).
2. Dachß (*Meles taxus*, Blaireau).
- 3.arder (*Mustela martes*, Fouine).
4. Fischotter (*Lutra vulgaris*, Loutre).
5. Wildschwein (*Sus scrofa*, Sanglier).
6. Hase (*Lepus timidus*, Lièvre).
7. Kaninchen (*Lepus cuniculus*, Lapin).
8. Alle Arten von Hirschen (*Cervus dama*, *Cervus elaphus*, *Cervus capreolus*, Daim, Cerf, Chevreuil).
9. Alle Arten von Wildziegen und Antilopen (*Capella rupricapra*, *Capra aegagrus*, Chamois, chèvre sauvage).

B. Vögel.

1. Eleonoren-Falk (*Falco Eleonora*, Faucon Eleonore).
2. Alle Arten von Lerchen (*Alauda*, Alouette), außer der Haubenlerche (*Alauda cristata*, Cochevis).
3. Alle Arten von Drosseln (*Turdus*, Grive).
4. Alle Arten von Amseln (*Turdus merula*, Merle).
5. Alle Arten von wilden Tauben (*Columba*, Colombe).
6. Turteltaube (*Columba turtur*, Turterelle).
7. Alle Arten von Rebhühnern (*Perdix*, Perdrix).

8. Wachtel (*Coturnix communis*, Caille).
9. Fasan (*Phasianus colchicus*, Faisan).
10. Große und kleine Trappe (*Otis tarda*, Outarde).
11. Wasserhühner (*Fulica atra*, Foulque macroule).
12. Teichhühner (*Gallinula chloropus*, Gallinule poule d'eau).
13. Wasserralle (*Rallus aquaticus*, Bale d'eau).
14. Kiebitz (*Vanellus cristatus*, Vanneau huppé).
15. Alle Arten von Schnepfen (*Scolopax*, Becasse).
16. Die Wasservögel: Regenpfeiffer (*Charadrius pluvialis*, Pluvier); Ibis falcinellus, Falcinelle; Totanus, Chevalier; Numenius, Courlis.
17. Alle Arten von wilden Enten (*Anas*, Canard).
18. Alle Arten von wilden Gänsen.

Verzeichnis II.

Nützliche Säugetiere und Vögel.

A. Säugetiere.

1. Alle Arten von Fledermäusen (*Cheiroptera*, Chauve-souris).
2. Igel (*Erinaceus europaeus*, Herisson).
3. Maulwürfe (*Talpida*, *Talpides*).
4. Wiesel (*Mustela vulgaris*, Belettes).

B. Vögel.

Alle in Verzeichnis I und III nicht angeführten.

C. Kriechtiere.

1. Alle Arten von Eidechsen. (*Saura*, *Sauriens*).
2. Alle nicht giftigen Schlangen (*Ophidia innoxia*, *Ophidiens non venimeux*).
3. Alle froschartigen Gattungen (*Ranida anura*, *Batraciens anoures*).
4. Kröten (*Bufo* *nidae*, Crapaux).

Verzeichnis III.

Schädliche Tiere und Vögel.

A. Säugetiere.

1. Wölfe (*Canis lupus*, Loups).
2. Schakale (*Canis aureus*, Chacals).
3. Füchse (*Canis vulpes*, Renards).
4. Luchse (*Felis lynx*, Lynx).
5. Wildkatzen (*Felis catus*, Chats sauvages).
6. Alle Arten von Mäusen (*Muridae*, *Muriens*).

B. Vögel.

1. Alle Arten von Adlern (*Aquila*, *Aigles*), außer dem Schlangenadler.
2. Seeadler (*Haliaetus albicilla*).
3. Königsmilan (*Milvus regalis*, *Milan royal*).
4. Wanderfalken (*Falco peregrinus*, *lanarius*, *Faucons pelerins*).
5. Habichte (*Astur palumbarius*, *Autours communs*).
6. Sperber (*Astur nisus*, *Autours éperviers*).
7. Elstern (*Pica caudata*, *Pies ordinaires*).
8. Häher (*Garrulus glandarius*, *Geais ordinaires*).
9. Kormorane (*Phalacrocorax*, *Cormorans ordinaires*).

C. Kriechtiere.

1. Vipern (*Vipera*, *Vipères*).

Verzeichnis IV.

Körnerfressende Singvögel.

1. Finken (*Fringilla coelebs*, *Fringille pinson*).
2. Grünlinge (*Fringilla chloris*, *Fringille verdier*).
3. Stieglitze (*Fringilla carduelis*, *Fringille chardonneret*).
4. Zeisige (*Fringilla spinus*, *Fringille tarin*).
5. Goldammern (*Fringilla citrinella*, *Fringilles venturons*).
6. Gemeiner Hänfling (*Cannabina linota*, *Linottes ordinaires*).
7. Rappenammern (*Emberiza melanocephala*, *Bruants crocotes*).
8. Kalanderlerchen (*Alauda calandra*, *Melanocorypha calandra*, *Alouettes calandres*).

Grünspechte im Nistkasten.

Von cand. med. Hermann Blumhardt.

In seinem vorzüglichem Büchlein über Vogelschutz schreibt Freiherr von Berlepsch, daß es bisher noch nicht beobachtet worden, daß große Spechte Nistkästen als Brutstätte angenommen. Umso mehr freut es mich, den geehrten Lesern der Ornithologischen Monatschrift mitteilen zu können, daß ich zweimal Gelegenheit hatte, dies zu beobachten. Zum ersten Male im Sommer 1898. Ich hatte im Frühjahr mehrere Nistkästen aufgehängt (von Handelsgärtner Heinemann in Erfurt, da ich die v. Berlepsch'schen damals noch nicht kannte); einer davon kam in ein umfriedigtes Baumgut ganz in der Nähe einer Bienenzuchtanstalt, von der aus der Kasten gut beobachtet werden konnte. Das Flugloch war ein verhältnismäßig kleines, wohl kaum für größere Vögel als Spechtmeisen oder Stare bestimmt. Der Kasten wurde alsbald angenommen, aber zu meinem größten Er-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Typaldo Bassia A.

Artikel/Article: [Entwurf eines Gesetzes über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen vierfüßigen Tiere und Vögel. 328-339](#)